

01

Bebauungsplan Nr. 66 „Wattendorff“

1. Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches
2. Beschluss über den Entwurf
3. Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Bereich: Nördlich der L 555-Bahnhofstraße/Südlich des Kirchlarweges/Westlich der Darupstraße

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wattendorff“ wird geändert. Die Lage und Abgrenzung des geänderten Geltungsbereiches ist aus der beigefügten Darstellung ersichtlich (Anlage).

zu 2.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wattendorff“ wird für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist - als Entwurf nebst beigefügtem Entwurf der Begründung gebilligt (Anlage).

zu 3.

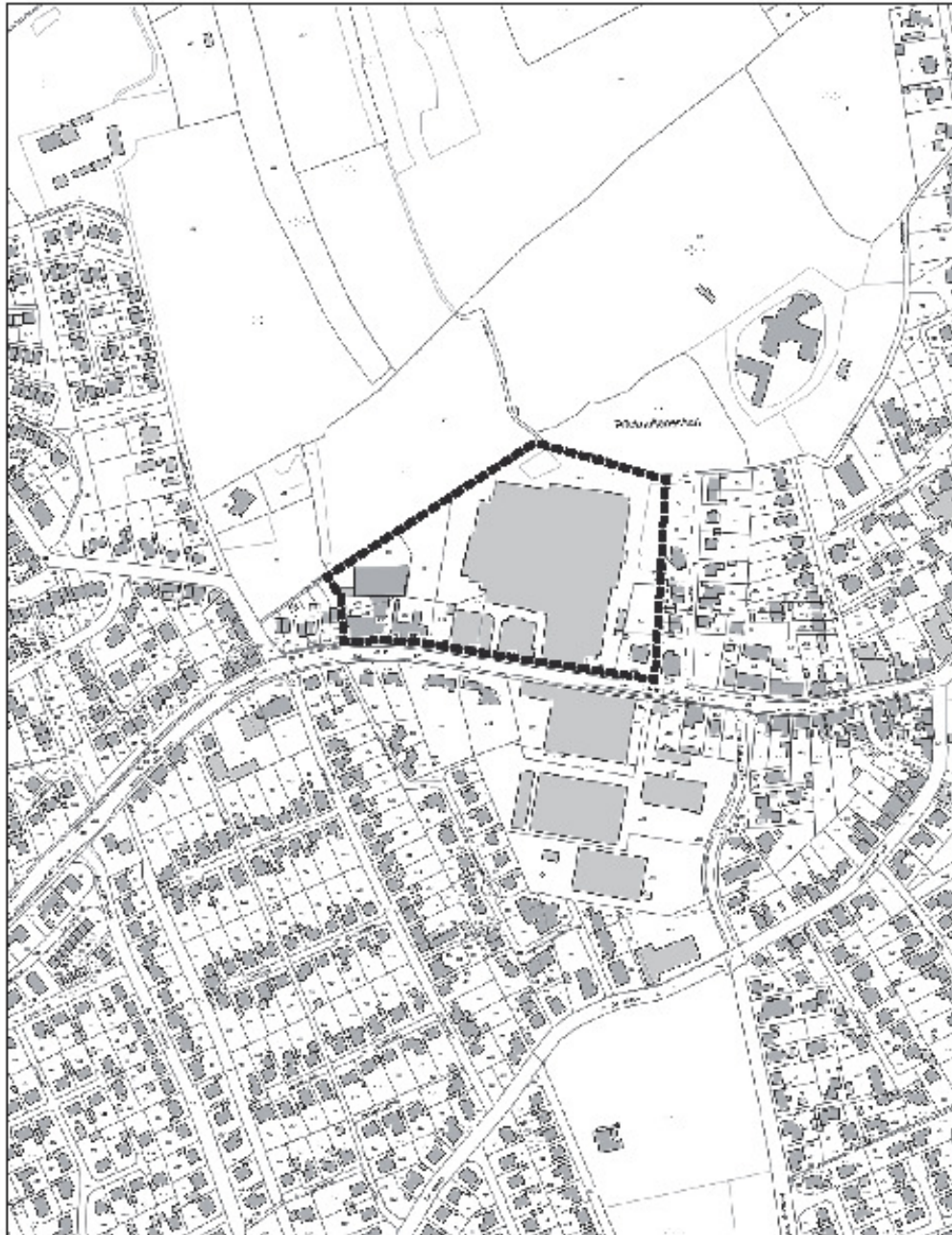
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wattendorff“ nebst Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der vorstehenden Beschlüsse ist im Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 'Wattendorff' Gemeinde Nordwalde



200 m

M 1:5000
19.08.2013

STADT UND LANDSCHAFT
Planungsbüro | Stadt- und Landschaftsplanung
Im Bergpark 1 | 52374 Nordwalde
Telefon: 02131 2101-0 | Fax: 02131 2101-100
E-Mail: info@stundl.de | www.stundl.de

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wattendorff“ nebst Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

**in der Zeit vom 14. Oktober 2013 bis 13. November 2013 einschl.
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegt werden darüber hinaus folgende umweltbezogene Informationen:

- Abbruch- und Entsorgungskonzept der Rückbaumaßnahme Bahnhofstraße 38-44 in Nordwalde - Wessling GmbH, Altenberge, vom 04. April 2013
- Kreis Steinfurt - Stellungnahme vom 14. Mai 2013 - Az: 67.5-30-05-16/86
- Naturschutz/Landschaftspflege/Bauordnungsrecht/Wasserwirtschaft/Immissionschutz/Bodenschutz/Abfallwirtschaft
- Bericht „Orientierende Bodenuntersuchung NBS Nordwalde“
Wessling GmbH, Altenberge, vom 31. Mai 2013
- Sanierungsplan der Wessling GmbH vom 02. August 2013 für das Gelände des ehem. Textilwerke Wattendorff, Bahnhofstraße 33-44, Nordwalde
- Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wattendorff“ der Gemeinde Nordwalde vom 17. Juli 2013 von der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 66 „Wattendorff“ unberücksichtigt bleiben.

Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 01. Oktober 2013 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehende Beschlüsse gem. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 02. Oktober 2013

gez. Schemmann
Bürgermeisterin